

CONSTANT

HOBBS

STRAUSS

PHILOSOPHIE POLITIQUE



Hobbes und der englische Bürgerkrieg

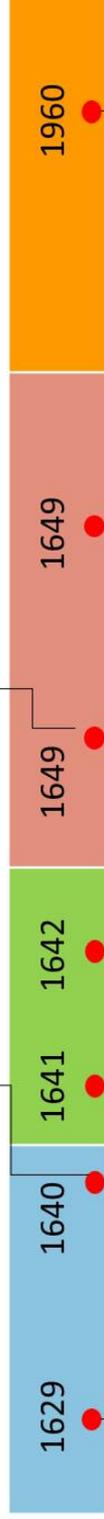


Karl I. verliert den Bischofskrieg, nachdem er in Schottland die anglikanische Kirche durchsetzen will



Oliver Cromwell steigt im Bürgerkrieg des Parlaments gegen König Karl I. erst zum Organisator, dann zum entscheidenden Feldherrn des Parlamentsheeres auf

Der Krieg fordert einen massiven Bevölkerungsverlust:
England: ca. 4 %
Schottland: ca. 6 %
Irland: ca. 40 %



Karl I. (Regierungszeit: 1625-1649) versteht sich als absolutistischer Herrscher von Gottes Gnaden & regiert von 1629 – 1640 ohne ein Parlament einzuberufen („Elven Years“ Tyranney“)

Nach vergeblichem Versuch beruft Charles ein Parlament ein

Ein gescheiterter Staatsstreich von Charles, bei dem er führende Mitglieder des Parlaments verhaften lassen will, löst Empörung in London & England aus
Die Bevölkerung spaltet sich in Royalisten & Parlamentarier

König Karl I. wird zum Tode verurteilt und Cromwell ruft die Republik aus



Als er 1658 starb, wurde demnach die Rückkehr zur Monarchie von mehreren Seiten angestrebt. Es wird ein Parlament gewählt und Karl II. wird zum König ernannt.



Thomas Hobbes (1588-1679)

- Geboren am 5. April 1588 in Westport (England)
- Mit 4 Jahren konnte er bereits lesen, schreiben und rechnen
- Ab 1603, also mit 14 Jahren studierte er an der Universität von Oxford Logik und Physik
- 1608 wurde er Hauslehrer beim Baron Cavendish, einer Adelsfamilie die ihn sei Leben lang unterstützen wird
- Er war für kurze Zeit Sekretär des empiristischen Philosophen Francis Bacon
- Auf Reisen mit seinen Schülern lernte er Galileo Galilei und René Descartes kennen
- Zwischen den Jahren 1603 und 1629 verschärfte sich die politische Spannung in England
- Zwischen 1629 und 1640 wurden alle politischen und religiösen Gegner in England verfolgt
- 1642 kam es zum Bürgerkrieg in England
- Im gleichen Jahr veröffentlichte Hobbes *De cive* (dt. Über den Bürger)
- 1651 veröffentlichte er sein Hauptwerk *Leviathan* mit dem er sich wegen dessen angeblichen atheistischen und häretischen¹ Charakters auf Seiten der Kirche, des Adels so wie auch bei einigen Privatpersonen unbeliebt machte
- 1666 wird er im Parlament des Atheismus bezeichnet
- 1668 vollendet er seine Analyse über den Bürgerkrieg, für die er jedoch keine Druckerlaubnis erhält
- Er stirbt 1679 in Hardwick Hall

Matière à traiter obligatoirement :

Le but:

- Prove the necessity of absolute power

La démarche philosophique:

- The state of nature as a research hypothesis
- Human behavior, passions and thoughts in the state of nature
- *bellum omnium contra omnes, homo homini lupus*
- The paradoxical relation between the right of nature (*jus naturale*) and the law of nature (*lex naturalis*)
- The part of reason
- The covenant as a pact of authorization and subjection: "*covenants without the sword are merely words, with no strength to secure a man at all*"
- Clauses of the covenant
- The common power as warrantor of peace, security and common wealth
- The sovereign und his subjects, absolute monarchy

¹ Widerspruch zur Lehre einer christlichen Großkirche

1. Der Leviathan



Der Titel des Buches ist einem **Seeungeheuer** der jüdisch-christlichen Mythologie entnommen. Dieses krokodilähnliche Wesen ist ein Sinnbild für die vernichtende Kraft des Meeres. Thomas Hobbes bedient sich dieser mythologischen Gestalt um die **Allmacht des Herrschers** zu verdeutlichen, genauer gesagt um dessen unbezwingbare, **absolute Macht** darzustellen.

Der Hintergrund der staatstheoretischen Schrift (1651) von Thomas Hobbes ist der englische Bürgerkrieg (1642-1649). Er versucht der Frage nachzugehen, wie die staatliche Macht gerechtfertigt werden kann.

Das Werk besteht eigentlich aus vier Büchern, wobei die ersten beiden sich vor allem mit politischen und staatstheoretischen Fragen beschäftigen, die letzten beiden mit kirchlichen Fragen.

Hobbes entwickelt darin ein Staatsmodell, das der politischen Theorie des Absolutismus angehört. Er vertritt die Meinung, der Staat wäre eine menschliche Erfindung. Diese Ansicht steht im Gegensatz zu der in der Antike weit verbreiteten Auffassung der Staat sei eine natürliche Ordnung und der Mensch sei von Natur aus ein staatliches Wesen (gr. zoon politikon).

2. Der Absolutismus



Der Absolutismus ist eine Regierungsform bei der eine einzelne Person, in der Regel der Monarch, **vollständig über die souveräne Ausübung aller Staatsgewalt verfügt**, zugespitzt in dem Ausspruch Ludwig XIV.: "Der Staat bin ich."

Im Absolutismus hatte der Herrscher alle gesetzgebende, vollziehende (auch militärische) und Recht sprechende Gewalt inne. Er selbst stand **über den Gesetzen** und konnte allein entscheiden, ob und bei wem er Rat einholte. Beamte und Offiziere waren durch einen persönlichen Treueid an den Monarchen gebunden und schuldeten **ihm unbedingten Gehorsam**. Der Absolutismus bezweckte eine straffere Staatsführung unter Ausschaltung der weltlichen und geistlichen Stände beziehungsweise ihrer politischen Vertretungen. Zur Sicherung des (inneren) Friedens hatte sich der Einzelne (Untertan) dem unbeschränkten Willen des Monarchen zu unterwerfen.

3. Thomas Hobbes: Vom Naturzustand zum Kriegszustand

- Es liegen in der menschlichen Natur drei hauptsächliche Konfliktursachen: **Erstens Konkurrenz, zweitens Misstrauen, drittens Ruhmsucht**. Die erste führt zu Übergriffen des Menschen des *Gewinnes*, die zweite der *Sicherheit* und die dritte des *Ansehens* wegen. Die ersten wenden Gewalt an, um sich zum
- 5 Herr über andere Männer und deren Frauen, Kinder und Vieh zu machen, die zweiten, um dies zu verteidigen und die dritten wegen Kleinigkeiten wie ein Wort, ein Lächeln, eine verschiedene Meinung oder jedes andere Zeichen von Geringschätzung. [...]
- 10 Daraus ergibt sich klar, dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem *Krieg eines jeden gegen jeden*. [...]
- 15 Deshalb trifft alles, was Kriegszeiten mit sich bringen, in denen einer eines jeden Feind ist, auch für die Zeit zu, während der die Menschen keine andere Sicherheit als diejenige haben, die ihnen ihre eigene *Stärke* und *Erfindungskraft* bieten. In einer solchen Lage ist für *Fleiß* kein Raum, da man sich seiner Früchte nicht sicher sein kann; und folglich gibt es keinen Ackerbau, keine
- 20 Schifffahrt, keine Waren, die auf dem Seeweg eingeführt werden können, keine bequemen Gebäude, keine Geräte, um Dinge, deren Fortbewegung viel Kraft erfordert, hin- und herzubewegen, keine Kenntnis von der Erdoberfläche, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine Literatur, keine gesellschaftlichen Beziehungen, und es herrscht, was das Schlimmste von allem ist, beständige Furcht
- 25 und Gefahr eines gewaltsamen Todes – das menschliche Leben ist einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz. Manchem, der sich diese Dinge nicht gründlich überlegt hat, mag es seltsam vorkommen, dass die Natur die Menschen so sehr entzweien und zu gegenseitigem Angriff und gegenseitiger Vernichtung treiben sollte, und vielleicht wünscht er deshalb, da er dieser Schlussfolgerung nicht traut, sich dies durch die Erfahrung bestätigt zu haben. Er möge deshalb bedenken, dass er sich bei Antritt einer *Reise* bewaffnet [...], dass er beim *Schlafengehen*
- 30 seine Türen und sogar in seinem Hause seine Kästen verschließt. Welche Meinung hat er also von seinen Mit-Untertanen, wenn er bewaffnet reist, welche von seinen Mitbürgern, wenn er seine Türen verschließt, und welche von seinen Kindern und Bediensteten, wenn er seine Kästen verschließt?
- 40 Klagt er da die Menschen durch seine Handlungen nicht ebenso sehr an wie ich durch meine Worte? Aber keiner von uns klagt damit die menschliche Natur an. Die Begierden und anderen menschlichen Leidenschaften sind an sich keine *Sünde*. Die aus diesen Leidenschaften entspringenden Handlungen sind es
- ← Hobbes eine durchaus *negative* Sicht des Menschen im 'Naturzustand'.
- ← Nur der 'Gesellschaftszustand' kann den Menschen bessern und das friedliche und glückliche Zusammenleben der Menschen ermöglichen
- ← Hobbes sieht den Naturzustand negativ: der Mensch ist dem Menschen Wolf, 'homo homini lupus'; es kann in diesem Stadium keinen Ackerbau, keinen (internationalen) Handel, keinen Fortschritt der Wissenschaften, keine Künste, keine Sicherheit, keinen Frieden, kein Glück der Menschen geben
- ← In diesem 'Naturzustand' ist dieser

45 ebenfalls so lange nicht, bis die Menschen ein Gesetz kennen, das sie verbietet: solange keine Gesetze erlassen werden, können sie dieses Gesetz nicht kennen, und es kann kein Gesetz erlassen werden, solange sie sich nicht auf die Person geeinigt haben, die es erlassen soll. [...]

50 Eine weitere Folge dieses Krieges eines jeden gegen jeden ist, dass nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von *Recht* und *Unrecht*, *Gerechtigkeit* und *Ungerechtigkeit* haben hier keinen Platz. Wo keine allgemeine Gewalt ist, ist kein Gesetz, und wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit. Gewalt und Betrug sind im Krieg die beiden Kardinaltugenden. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit
55 gehören weder zu den körperlichen noch zu den geistigen Tugenden. Gehörten sie dazu, so müssten sie in einem Menschen, der sich allein auf der Welt befände, ebenso vorkommen wie seine Sinne und Leidenschaften. Sie sind Eigenschaften, die sich auf den in der Gesellschaft, nicht in der Einsamkeit befindlichen Menschen
60 beziehen. Eine weitere Folge dieses Zustandes ist, dass es weder Eigentum noch Herrschaft, noch ein bestimmtes *Mein* und *Dein* gibt, sondern dass jedem nur das gehört, was er erlangen kann, und zwar so lange, wie er es behaupten kann.

- Hobbes, Thomas: *Leviathan*. Kapitel XIII. London 1651, Übers. Walter Euchner (1966)

Missstand durchaus 'normal', und 'zwingend', *denn noch gibt es den Unterschied zwischen 'Gut' und 'Schlecht/Böse' nicht*. Das trifft auch auf den Begriff 'Eigentum' zu: den Unterschied 'meins / nicht meins, bzw. deins' gibt es noch nicht: dieser Unterschied - und diese 'Norm' - wird erst durch den '*Gesellschaftszustand*' ausgesprochen, d.h. durch den Zustand der '*Zivilisation*', '*Kultur*' und des '*Staates*'.

3.1. Der Naturzustand

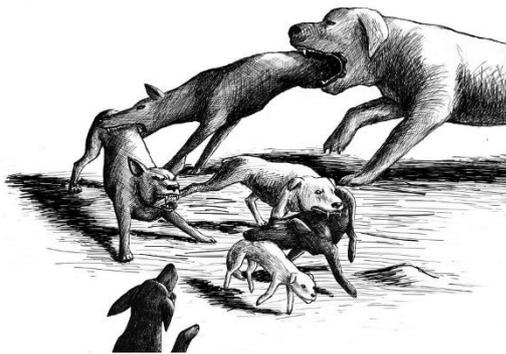


Hobbes beschreibt in seinem Werk einen *Naturzustand*. Dieser Zustand ist nicht als historische Epoche des Menschen zu verstehen, sondern stellt ein hypothetisches Denkmodell dar, in dem der Mensch ohne jede gemeinschaftliche Organisation lebt. Er ist rein fiktiv und soll helfen die Gründung des Staates zu erklären und dessen Vorteile hervorheben. Thomas Hobbes sieht den Egoismus als Treibende Kraft des menschlichen Handelns. Der Mensch strebt nach Macht, weil sie das

effizienteste Mittel ist, die eigenen Interessen so lange wie möglich zu sichern. Daraus ergeben sich drei Hauptursachen, durch welche es zwischen den Menschen zu Konflikten kommt. Diese Ursachen liegen in der Natur des Menschen und sind auf Konkurrenz, Misstrauen und Ruhmsucht zurückzuführen.

- a. Im **Konkurrenzkampf** versucht jeder jeden zu beherrschen, denn jeder will immer nur das Beste für sich selbst erreichen und dabei stehen ihm andere Menschen oft im Weg. Deswegen wird Gewalt gegenüber anderen Menschen (Männern, Frauen und Kindern) angewendet um über sie oder ihren Besitz bestimmen zu können (z. B. Mord, Diebstahl).
- b. Das **Misstrauen** entsteht dadurch, dass jeder gleichermaßen nach Macht strebt und deswegen keinem anderen trauen kann. Jeder versucht sich und seinen Besitz so gut es geht zu schützen. Vor allem den Besitz, den man sich durch das Konkurrenzdenken angeeignet hat, gilt es in Sicherheit zu wägen. Es geht hier also darum sich selbst zu erhalten und zu verteidigen.
- c. **Ruhmsucht** entsteht aus dem menschlichen Egoismus heraus. Die meisten Menschen wollen gut angesehen werden und sind bereit einiges für diesen Ruhm zu tun, auch wenn dies auf Kosten anderer Menschen passiert. Hier reichen Kleinigkeiten aus um gewalttätig zu werden, ein unangebrachtes Lächeln, ein falsches Wort oder eine Meinungsverschiedenheit.

3.2. Der Kriegszustand



Solange die Menschen ohne eine Macht leben, die sie „im Zaum“ hält, befinden sie sich in einer Art Kriegszustand, dem **„Krieg eines jeden gegen jeden“**². Dieser Kriegszustand ergibt sich als Folge aus dem Naturzustand.

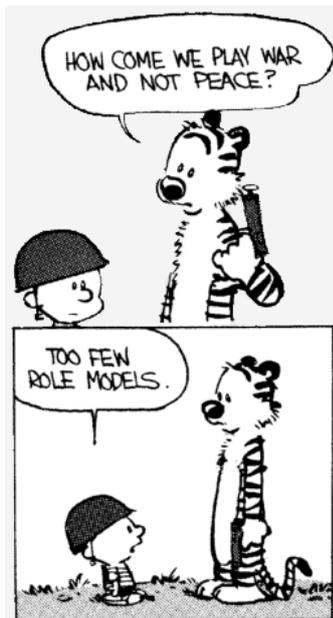
Ohne einen Machthaber, der die Menschen im Griff behält, ist jeder auf sich selbst, d.h. seine eigene körperliche Kraft und sein Erfindungsreichtum angewiesen. Es macht in

diesem Zustand keinen Sinn besonders fleißig zu sein, da man sich dessen, was man erarbeitet hat nicht sicher sein kann. Deswegen gibt es im Kriegszustand keinen Ackerbau, kein Transportwesen, keine Verkehrswege und keine Maschinen. Auch Wissenschaften, Bildung, Literatur und Kunst haben in einem solchen Kriegszustand keinen Nutzen.

Im Prinzip dreht sich alles nur um **das blanke Überleben**, da der Mensch sich ständig vor anderen Menschen fürchten muss. Deswegen ist das menschliche Leben „einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz“.

Für Hobbes sind die Handlungen die der Mensch aus seiner Natur heraus begeht, **nicht moralisch verwerflich**. Sie werden es erst dann, wenn es **ein Gesetz gibt, das sie verbietet**. Solange es kein solches Gesetz gibt, wissen die Menschen es nicht besser. Es muss also eine Person erwählt werden, die ein solches Gesetz erlässt, an das dann jeder sich halten muss.

² Lat.: Bellum omnium contra omnes.



Es gibt im Naturzustand, und somit auch im Kriegszustand, der aus der Natur des Menschen abzuleiten ist, also **weder gute noch schlechte Handlungen**, weil die Menschen nicht darüber urteilen können. Es gibt keine gesellschaftlichen Richtlinien in Form von Gesetzen, ethischen Regeln oder religiösen Geboten. Ohne Staat hat der Mensch kein Gesetz, ohne Gesetz, keinen Begriff von Recht oder Gerechtigkeit. Der Naturzustand ist demnach ein **Zustand der Gesetzlosigkeit**, denn "wo keine allgemeine Gewalt³ ist, ist kein Gesetz, und wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit".

Wenn wir von einem Zustand des Krieges eines jeden gegen jeden ausgehen, in dem es keine Gesetze gibt, dann kann es auch keine Ungerechtigkeit geben. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit kann es nur in einer Gesellschaft geben. Würde ein Mensch ganz alleine leben, so kann er nicht gegen sich selbst gerecht oder ungerecht handeln, dies kann man nur gegenüber anderen Menschen.

Zudem gibt es in einem solchen Zustand **kein Eigentum, jedenfalls nicht im Sinne eines dauerhaften Besitzes**. Jedem gehört nur das, „was er erlangen kann, und zwar so lange, wie er es behaupten kann.“ Ist man also besonders kräftig oder besonders klug, kann man diese Eigenschaften zu seinem Vorteil nutzen um andere Menschen zu enteignen und um das Erlangte so gut wie möglich vor anderen zu schützen. Jeder hat also ein **Recht auf alles**. Aus dem Natur- und Kriegszustand ergibt sich jedoch eine **allgemeine Unsicherheit** unter den Menschen. Jeder muss ständig in Angst leben und keiner ist sich seines Lebens sicher.



³ Hier: staatliche Gewalt.

4. Naturrecht und Naturgesetz

- 5 Das **natürliche Recht** [auch Naturrecht], in der Literatur gewöhnlich *←* Das 'natürliche *Recht*' befähigt den Menschen alles zu tun, um sich am Leben zu erhalten; dazu gehört dann auch '*Gewalt*' in ihren verschiedenen Formen
- 10 Das **natürliche Recht** [auch Naturrecht], in der Literatur gewöhnlich *←* Das 'natürliche *Recht*' befähigt den Menschen alles zu tun, um sich am Leben zu erhalten; dazu gehört dann auch '*Gewalt*' in ihren verschiedenen Formen
- 15 Die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht. Unter *Freiheit* versteht man nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes die *Abwesenheit äußerer Hindernisse*. [...]
- 20 Ein **Gesetz der Natur** [auch Naturgesetz], *lex naturalis*, ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder allgemeine Regel, nach der es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichten oder ihn der Mittel zu seiner Erhaltung berauben kann, und das zu unterlassen, wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten werden kann. Denn obwohl diejenigen, welche über diesen Gegenstand sprechen, gewöhnlich *jus* und *lex*, *Recht* und *Gesetz*, durcheinanderbringen, so sollten diese Begriffe doch auseinandergehalten werden. **Denn Recht besteht in der Freiheit, etwas zu tun oder zu unterlassen**, während ein *Gesetz* dazu bestimmt und verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen. So unterscheiden sich Gesetz und Recht wie *Verpflichtung* und *Freiheit*, die sich in ein- und demselben Fall widersprechen.
- 25 Und weil sich die Menschen, wie im vorhergehenden Kapitel dargelegt, im Zustand des *Krieges eines jeden gegen jeden* befinden, was bedeutet, dass jedermann von seiner eigenen Vernunft angeleitet wird, und weil es nichts gibt, das er nicht möglicherweise zum Schutze seines Lebens gegen seine Feinde verwenden könnte, so folgt daraus, dass in einem solchen Zustand jedermann ein Recht auf alles hat, selbst auf den Körper eines anderen. Und deshalb kann niemand sicher sein, solange dieses Recht eines jeden auf alles besteht, die Zeit über zu leben, die die Natur dem Menschen gewöhnlich einräumt, wie stark und klug er auch sein mag. Folglich ist dies eine Vorschrift oder **allgemeine Regel der Vernunft**: *Jedermann hat sich um Frieden zu bemühen, solange dazu Hoffnung besteht. Kann er ihn nicht herstellen, so darf er sich alle Hilfsmittel und Vorteile des Kriegs verschaffen und sie benützen.* Der erste Teil dieser Regel enthält das erste und grundlegende Gesetz der Natur, nämlich: *Suche den Frieden und halte ihn ein.* Der zweite Teil enthält den obersten Grundsatz des natürlichen Rechts: *Wir sind befugt, uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen.*
- 30 *←* Im 'Naturzustand' ist der Mensch bereits mit 'Vernunft' ausgestattet. Diese Vernunft sagt nun gebietet dem Menschen *auch bereits im Naturzustand*: bewahre den *Frieden* so lange wie nur möglich, und das um das gleiche Ziel zu erreichen wie das 'Naturrecht': nämlich mich am Leben zu erhalten
- 35 - Hobbes, Thomas: *Leviathan*. Kapitel XIV. London 1651, Übers. Walter Euchner (1966)

4.1. Naturrecht und natürliches Gesetz

Hobbes definiert die Begriffe Freiheit, Recht (lat. jus) und Gesetz (lat. lex) folgendermaßen:

Freiheit

- ↳ „die Abwesenheit äußerer Hindernisse“
- ↳ die Freiheit im Naturzustand besteht in der totalen Handlungsfreiheit

Recht

- ↳ die Freiheit etwas zu tun oder nicht zu tun
- ↳ das Recht beinhaltet also den Begriff der Freiheit, nämlich den Begriff der Entscheidungsfreiheit, etwas tun oder zu unterlassen zu dürfen

Gesetz

- ↳ Verpflichtung etwas zu tun oder nicht zu tun ○ man wird sowohl in seiner Entscheidungs- wie auch in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt
- ↳ es geht darum, etwas tun oder unterlassen zu müssen

4.2. Das natürliche Recht

Das Naturrecht (lat. jus naturale), welches im Naturzustand gilt, besteht darin, dass **jeder die Freiheit hat sein eigenes Leben zu schützen und alles zu tun um sich selbst zu erhalten**. Auch wenn dies bedeutet jemand anderen zu töten oder zu verletzen.

"Das natürliche Recht [...] ist die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht." Da im Naturzustand ein Krieg eines jeden gegen jeden herrscht, hat auch jeder "ein Recht auf alles [...], selbst auf den Körper des anderen". Keiner kann sich also seines Lebens sicher sein und jeder lebt in ständiger Angst um sein Leben.

4.3. Das natürliche Gesetz

Das Gesetz der Natur (lat. lex naturalis) „ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder Regel“, welche es **dem Menschen verbietet etwas zu, was ihn umbringt oder was seiner Selbsterhaltung im Weg steht**.

Hobbes leitet daraus einen **allgemeinen Friedenswillen** ab. Um sich seines eigenen Lebens sicher zu sein, muss der Kampf eines jeden gegen jeden ein Ende finden. Zudem, kann niemand langfristig seine eigenen Interessen verfolgen, wenn er in ständiger Angst leben muss.

Daraus entsteht eine **allgemeine Regel der Vernunft**:

- 1) „Suche Frieden und halte ihn ein“. Jeder sollte also freiwillig auf sein Recht auf alles verzichten.
- 2) Falls die Friedensbemühungen dennoch scheitern sollten, sollte jeder versuchen sich „mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen“, also von seinem natürlichen Recht Gebrauch machen um sich selbst zu erhalten.

5. Der Gesellschaftsvertrag

Die Menschen, die von Natur aus Freiheit und Herrschaft über andere lieben, führten die Selbstbeschränkung, unter der sie, wie wir wissen, in Staaten leben, letztlich allein mit dem Ziel und der Absicht ein, dadurch für ihre Selbsterhaltung zu sorgen und ein zufriedeneres Leben zu führen – das heißt, dem elenden Kriegszustand zu entkommen, der, wie [...] gezeigt wurde, aus den natürlichen Leidenschaften der Menschen notwendig folgt, dann nämlich, wenn es keine sichtbare Gewalt gibt, die sie im Zaume zu halten und durch Furcht vor Strafe an die Erfüllung ihrer Verträge und an die Beachtung der natürlichen Gesetze zu binden vermag [...].

Denn die natürlichen Gesetze wie Gerechtigkeit, Billigkeit, Bescheidenheit, Dankbarkeit, kurz, das Gesetz, andere so zu behandeln wie wir selbst behandelt werden wollen, sind an sich, ohne die Furcht vor einer Macht, die ihre Befolgung veranlasst, unseren natürlichen Leidenschaften entgegengesetzt, die uns zu Parteilichkeit, Hochmut, Rachsucht und Ähnlichem verleiten. Und Verträge ohne das Schwert sind bloße Worte und besitzen nicht die Kraft, einem Menschen auch nur die geringste Sicherheit zu bieten. Falls keine Zwangsgewalt errichtet worden oder diese für unsere Sicherheit nicht stark genug ist, wird und darf deshalb jedermann sich rechtmäßig zur Sicherung gegen alle anderen Menschen auf seine eigene Kraft und Geschicklichkeit verlassen – ungeachtet der natürlichen Gesetze (die jedermann dann eingehalten hat, wenn er willens ist, sie in den Fällen einzuhalten, wo er dies ungefährdet tun kann). [...]

Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt, die in der Lage ist, die Menschen vor dem Angriff Fremder und vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen und ihnen dadurch eine solche Sicherheit zu verschaffen, dass sie sich durch eigenen Fleiß und von den Früchten der Erde ernähren und zufrieden leben können, liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können. Das heißt so viel wie einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen bestimmen, die deren Person verkörpern sollen, und bedeutet, dass jedermann alles als eigen anerkennt, was derjenige, der auf diese Weise seine Person verkörpert, in Dingen des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Sicherheit tun oder veranlassen wird, und sich selbst als Autor alles dessen bekennt und dabei den eigenen Willen und das eigene Urteil seinem Willen und Urteil unterwirft. Dies ist mehr als Zustimmung

← Man mag im 'Naturzustand' - und zwar durch Vernunft - bereits einsehen, dass Gerechtigkeit, Billigkeit, Bescheidenheit, Dankbarkeit usw. zwar das beste und intelligenteste Verhalten wären, aber ohne 'Furcht vor der Macht' - d.h. ohne Zwang von außen - wird es wohl kaum über diese 'vernünftigen Einsicht' hinaus dann auch noch zur *Handlung* und *Verwirklichung* der *Einsicht* kommen: "*Verträge ohne das Schwert sind blosse Worte*".

← Ohne reell existierende 'Zwangsgewalt' wird man aus dem 'Naturzustand' und dem 'Krieg aller gegen alle' nicht herauskommen; die 'Zwangsgewalt' muss also *einem Menschen* oder *einer Versammlung von Menschen* übertragen werden, und dann müssen die Entscheidungen durch "*Stimmenmehrheit*" getroffen werden

oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, dass du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst. Ist dies geschehen, so nennt man diese zu einer Person vereinte Menge Staat, auf lateinisch civitas. Dies ist die Erzeugung jenes großen Leviathans oder besser, um es ehrerbietiger auszudrücken, jenes sterblichen Gottes, dem wir unter dem unsterblichen Gott unseren Frieden und Schutz verdanken. Denn durch diese ihm von jedem einzelnen im Staate verliehene Autorität steht ihm so viel Macht und Stärke zur Verfügung, die auf ihn übertragen worden sind, dass er durch den dadurch erzeugten Schrecken in die Lage versetzt wird, den Willen aller auf den innerstaatlichen Frieden und auf gegenseitige Hilfe gegen auswärtige Feinde hinzulenken.

Hierin liegt das Wesen des Staates, der, um eine Definition zu geben, eine Person ist, bei der sich jeder einzelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, dass sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt.

Wer diese Person verkörpert, wird Souverän genannt und besitzt, wie man sagt, höchste Gewalt, und jeder andere daneben ist sein Untertan.

Hobbes, Thomas: Leviathan. Kapitel XVII. London 1651, Übers. Walter Euchner (1966)

← Man braucht also eine "Verkörperung" (Inkarnation) dieses letztlich - durch demokratische Prozedur - "einen Willens", und diese "Verkörperung" (das kann für Hobbes auch ein König sein, im Rahmen einer konstitutionellen Monarchie; es muss nicht unbedingt zu einer Republik, mit Präsident usw., kommen, wie z.B. in den USA) wäre dann der "Autor" aller Handlungen des Staates

5.1. Entstehung des Staates durch Vertrag

Wie schon beschrieben, hat der Mensch eine Vorliebe für Macht und die Herrschaft über andere Menschen. Er ist jedoch bereit sich selbst einzuschränken, also **seine Freiheit, die er im Naturzustand hatte aufzugeben, wenn dies bedeutet, dass er sich dann seines Lebens sicher sein kann.**

Natürliche Gesetze, wie Gerechtigkeit, Bescheidenheit oder Dankbarkeit, also das Gesetz „andere so zu behandeln wie wir selbst behandelt werden wollen“, **stehen unserem natürlichen Egoismus entgegen.** Gibt es also keine Macht, die uns zur Einhaltung dieser Gesetze zwingt und die einen bestraft, wenn man gegen diese Gesetze verstößt, **dann werden sie auf Dauer nicht eingehalten werden.** Denn „Verträge

ohne Schwert sind bloße Worte“. Damit der Kriegszustand ein Ende findet, muss es eine sichtbare Gewalt geben, die die Menschen im Zaum hält (z. B. die Polizei, die Armee).



Es gibt laut Hobbes nur eine einzige Möglichkeit dieses Problem zu lösen. Sie besteht darin eine „allgemeine Gewalt“ oder „**Zwangsgewalt**“ zu errichten, die die Menschen vor äußeren Feinden, aber auch vor gegenseitigen Übergriffen schützt und somit einen dauerhaften Frieden garantiert. Die **gesamte Macht** und Stärke der Menschen muss auf einen Menschen oder eine Gruppe von Menschen (die ihre Entscheidungen über den Weg der Stimmenmehrheit treffen) reduziert werden.

Diese staatliche Einheit ist mehr als nur eine Übereinstimmung der Menschen. „Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam“. Dadurch entstehen folgende bedeutende Momente für den **Gesellschaftsvertrag**:

- 1) Jeder verzichtet auf sein Recht auf alles, es ist also ein **Vertrag eines jeden mit jedem**. Dieser Verzicht, diese Beschränkung gilt aber nur für fast alle, nämlich für die, die bereit sind sich einzuschränken um eine Person oder eine Gruppe von Menschen zu begünstigen. Dieser Begünstigte, ob einzelne Person oder Gruppierung, wird **Souverän** genannt. **Er verkörpert den Staat**. In ihm konzentrieren sich die höchste Macht und Gewalt im Staate, denn **er behält sein uneingeschränktes Recht auf alles**.⁴ Der Gesellschaftsvertrag ist also ein Unterwerfungsvertrag, der jedoch auf einer freiwilligen Entscheidung beruht.
- 2) Jeder gibt dem Souverän die Autorisierung im Auftrag der Bürger zu handeln. Er ist also ein autorisierter **Repräsentant der Untertanen**, die als Autor (als Urheber oder Begründer der allgemeinen Gewalt) zu betrachten sind. Dies hat als Konsequenz, dass der Untertan, welcher ja wirklicher Urheber der Handlungen und Entscheidungen des ihn repräsentierenden Souveräns ist, dessen Handlungen und Entscheidungen **als seine eigenen anerkennt** und sich selbst zurechnet.
- 3) Hobbes bezeichnet den Staat als **„großen Leviathan“**, der als allmächtiger, aber auch als **sterblicher Gott** bezeichnet wird. Der Souverän besitzt die **„höchste Gewalt“** und er kann seine Untertanen zu Gehorsam anhalten, z. B. durch Bestrafung, Gefängnis, Drohungen, Tötung, Folter usw. Die

⁴ Die Verschiedenheit der Verfassungen (die monarchistische, demokratische, aristokratische Verfassung) hängt von den Personen ab, die im Besitz der Gewalt sind. In allen Fällen handelt es sich aber für Hobbes um die gleiche Gewalt, die einem Souverän übertragen wird.

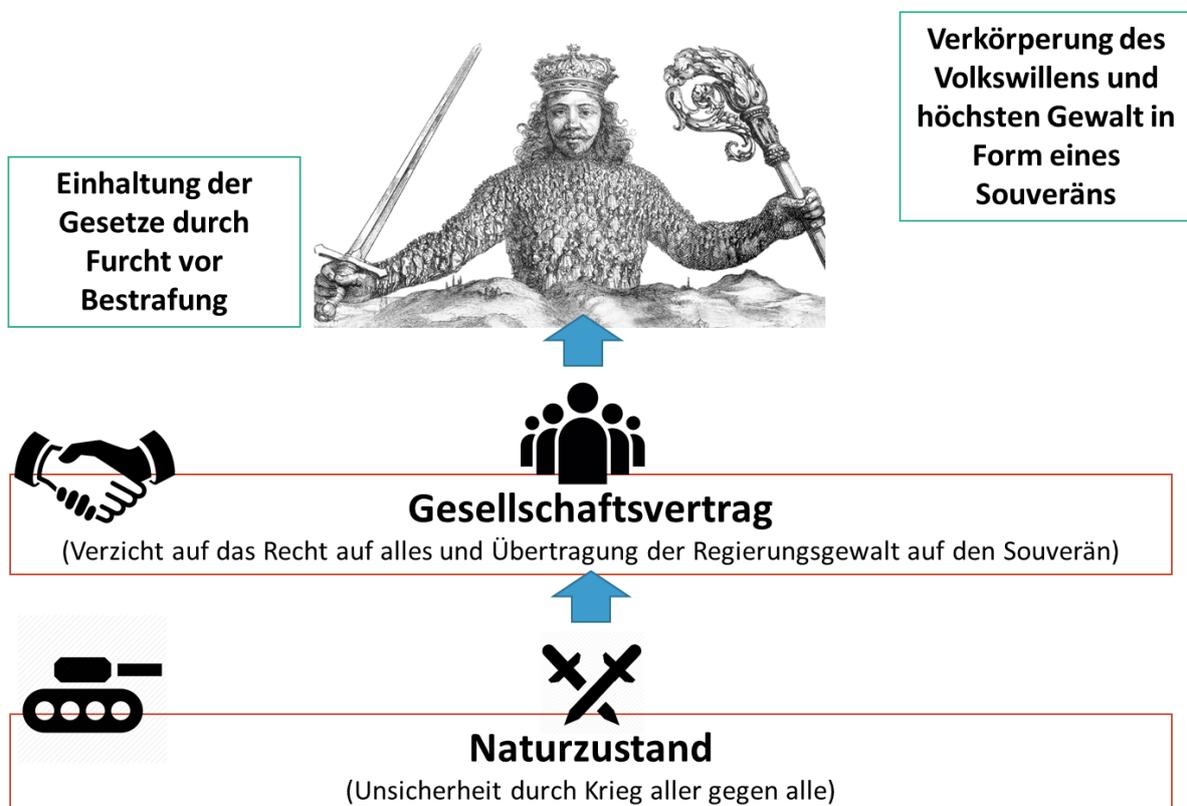
Untertanen haben **in einem einzigen Falle** das Recht, den Leviathan zu töten. **Erfüllt der Staat seine Pflicht, jeden einzelnen zu schützen nicht mehr, tritt das Naturrecht wieder in Kraft.** Der Staat verliert seine Macht (stirbt also sozusagen) und jeder einzelne versucht wieder mit allen Mitteln sein eigenes Leben zu schützen. Der Souverän hat also die absolute Macht, kann jedoch auch gestürzt werden.

6. Schlussfolgerung

Schlussendlich kann man den Staat folgendermaßen in einigen Worten definieren.

Der Staat ist...

- *eine physische Person (einzelner Mensch, Machthaber) oder moralische Person (Gruppe von regierenden Menschen),*
- *die durch den gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem entsteht,*
- *deren Handlungen für die Handlungen eines jeden dieser Vertragsteilnehmer steht,*
- *deren Ziel der Friede und die Verteidigung ist,*
- *und zum Erlangen dieses Ziels jedes zweckmäßige Mittel gebrauchen kann, d.h. über absolute Macht verfügt*





Benjamin Constant (1767 - 1830)

- Né à Lausanne le 25 octobre 1767
- Il a fait des études à l'université de Nuremberg et d'Édimbourg
- Après le coup d'État du 18 brumaire⁵ VIII (9 novembre 1799), Benjamin Constant s'oppose à Napoléon Bonaparte
- Malade, il décède le 8 décembre 1830

1. Contexte historique

Constant n'est pas un philosophe, mais son célèbre texte sur la liberté des 'anciens' et des 'modernes' a tout de même sa place en philosophie politique. Constant s'est signalé en littérature par un roman romantique, "Adolphe", une sorte de "Werther" à la française, donc le récit d'amours malheureuses et orageuses.

Constant a surtout été un homme politique, certes malchanceux et jamais du côté de la majorité, donc toujours en minorité ou dans l'opposition, d'abord pendant la quinzaine d'années où Napoléon est au pouvoir, ensuite pendant les 15 années de la 'Restauration'⁶ 1815-1830 :

- a. En Napoléon Constant n'aime pas le personnage autoritaire qui annule de nouveau les droits et libertés conquis par la révolution française de 1789.
- b. Pendant la 'Restauration' Constant, en libéral, n'aime pas le côté réactionnaire et le retour à l'Ancien Régime d'avant 1789

2. La philosophie de Benjamin Constant

Constant défend une **philosophie libérale**, c.à.d. il défend **l'individualité** contre les abus du pouvoir public. Il est convaincu que tout pouvoir porte en soi une tendance naturelle qui le pousse à abuser de sa puissance. Pour Constant, il est donc essentiel qu'une partie de l'existence humaine reste indépendante de l'Etat. C'est la sphère privée, ou la sphère de la liberté individuelle. Ainsi il s'oppose donc à l'absolutisme de Thomas Hobbes.

⁵ Le coup d'État du 18 brumaire an VIII (9 novembre 1799) de Napoléon Bonaparte marque la fin du Directoire et de la Révolution française, et le début du Consulat de Napoléon Bonaparte.

⁶La Restauration consiste en un retour à la souveraineté monarchique sous les règnes de Louis XVIII et Charles X, frères cadets de Louis XVI (dernier roi de France de la période dite de l'Ancien Régime), déchu en 1792 puis exécuté en 1793.

3. De la liberté des Anciens comparée à celle des Modernes

Messieurs,

[...] Demandez-vous d'abord, Messieurs, ce que de nos jours, un Anglais, un Français, un habitant des États-Unis d'Amérique, entendent par les mots de liberté. **C'est pour chacun le droit de n'être soumis qu'aux lois, de ne pouvoir être arrêté ni détenu, ni mis à mort, ni maltraité d'aucune manière, par l'effet de la volonté arbitraire d'un ou de plusieurs individus.** C'est pour chacun le droit de dire son opinion, de choisir son industrie, et de l'exercer, de disposer de sa propriété, d'en abuser même ; d'aller, de venir, sans en obtenir la permission, et sans rendre compte de ses motifs ou de ses démarches. C'est pour chacun le droit de se réunir à d'autres individus, soit pour conférer sur ses intérêts, soit pour professer le culte que lui et ses associés préfèrent, soit simplement pour emplir ses jours et ses heures d'une manière plus conforme à ses inclinations, à ses fantaisies. Enfin, c'est le droit, pour chacun, d'influer sur l'administration du gouvernement, soit par la **nomination de tous ou de certains fonctionnaires, soit par des représentations, des pétitions**, des demandes, que l'autorité est plus ou moins obligée de prendre en considération.

Comparez maintenant à cette liberté celle des anciens. Celle-ci consistait à **exercer collectivement, mais directement**, plusieurs parties de la souveraineté tout entière, à délibérer, sur la place publique, de la guerre et de la paix, à conclure avec les étrangers des traités d'alliance, à voter les lois, à prononcer les jugements, à examiner les comptes, les actes, la gestion des magistrats, à les faire comparaître devant tout le peuple, à les mettre en accusation, à les condamner ou à les absoudre ; mais en même temps que c'était là ce que les anciens nommaient liberté, ils admettaient comme compatible avec cette liberté collective **l'assujettissement complet de l'individu à l'autorité de l'ensemble.** [...]

← *La constitution, les droits de l'homme, les libertés fondamentales, les droits fondamentaux.* - Le grand avantage de la liberté moderne, c'est qu'il y a les "*lois*". Ces lois prévoient et garantissent les "valeurs" pour nous aujourd'hui "classiques" des régimes politiques en Occident, mais inédites et révolutionnaires à l'époque, il y a 200 ans :

- protection de la personne,
- pas d'arrestations arbitraires,
- liberté d'expression, de réunion et de choisir sa religion, etc...

← C'est par démocratie directe que sont prises toutes les décisions. Cette démocratie directe n'est pas seulement capricieuse et dangereuse pour les gens au pouvoir, mais aussi pour l'individu. Cette "liberté des anciens" est ainsi une pseudo-liberté pour le citoyen : il n'y a pas ce qu'on appelle aujourd'hui protection de la vie privée ou de la personne; il n'y a pas de 'constitution' ou de 'droits de l'homme' qui fixeraient des limites à la loi et au pouvoir législatif en garantissant des droits fondamentaux et des libertés fondamentales au citoyen.

Ainsi **chez les anciens**, l'individu souverain presque habituellement dans les affaires publiques est esclave dans tous ses rapports privés. [...] Comme soumis au corps collectif, il peut à son tour être privé de son état, dépouillé de ses dignités, banni, mis à mort, par la volonté discrétionnaire de l'ensemble dont il fait partie.

Chez les modernes, au contraire, l'individu, indépendant dans sa vie privée, n'est, même dans les États les plus libres, souverain qu'en apparence. Sa souveraineté est restreinte, presque toujours suspendue ; et si, à des époques fixes, mais rares, durant lesquelles il est encore entouré de précautions et d'entraves, il exerce cette souveraineté, ce n'est jamais que pour l'abdiquer. [...]

De ce que **la liberté moderne** diffère de la liberté antique, il s'ensuit qu'elle **est aussi menacée d'un danger** d'espèce différente. Le danger de la liberté antique était qu'attentifs uniquement à s'assurer le partage du pouvoir social, les hommes ne fissent trop bon marché des droits et des jouissances individuelles. Le danger de la liberté moderne, c'est qu'absorbés dans la jouissance de notre indépendance privée, et dans la poursuite de nos intérêts particuliers, nous ne renoncions trop facilement à notre droit de partage dans le pouvoir public. Les dépositaires de l'autorité ne manquent pas de nous y exhorter. Ils sont si disposés à nous épargner toute espèce de peine, excepté celle d'obéir et de payer ! Ils nous diront : quel est le but de vos efforts, le motif de vos travaux, l'objet de toutes vos espérances ? N'est-ce pas le bonheur ? Eh bien, ce bonheur, laissez-nous faire, et nous vous le donnerons. Non, ne laissons pas faire ; quelque touchant que soit un intérêt si tendre, prions l'autorité de rester dans ses limites ; qu'elle se borne à être juste. **Nous nous chargeons d'être heureux.**

- Constant, Benjamin : *De la liberté des Anciens comparée à celle des Modernes* (1819), Discours prononcé à l'Athénée royal de Paris

← La "liberté des modernes" - même préférable, n'est pas sans défauts : le citoyen croit avoir le pouvoir, mais en réalité ce n'est pas le cas; la vérité est que le pouvoir du citoyen est "restreint", donc annulé; le citoyen est finalement amené à "abdiquer". Au moment des élections, qui peuvent toutefois très bien se ramener à une 'farce électorale', où les électeurs sont d'abord mal informés, sont ensuite très restreints dans les choix qui leur sont proposés, et le lendemain des élections le pouvoir en place a déjà oublié ses promesses faites aux électeurs. Le citoyen électeur est ainsi muselé et ignoré en démocratie représentative, donc en "liberté moderne".

← **Dépolitisation : les citoyens se retirent dans leur vie privée et se désintéressent de la politique.**

Il y a un autre danger, c'est que tout le monde est "absorbé dans la jouissance de (son) indépendance privée" et renonce ainsi trop facilement et très rapidement à la participation à la politique, et donc à la gestion commune de l'Etat et de la société. Cette gestion, on la laisse ainsi à la caste des politiques professionnels, qui en plus font tout pour que la population les laisse faire et se désintéresse de la politique.

4. Les deux libertés : la souveraineté du peuple et l'indépendance de l'individu

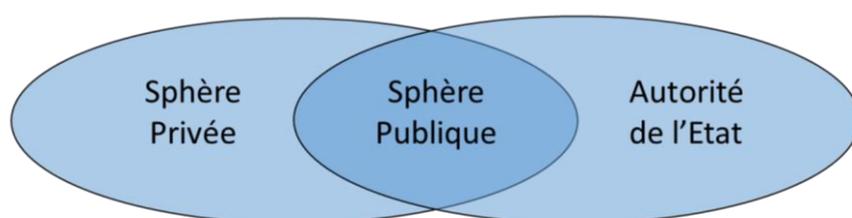
Constant distingue entre deux sortes de libertés :

- La liberté au sens de la souveraineté du peuple (connue par les anciens)
- La liberté au sens de l'indépendance individuelle (connue par les modernes)

⇒ Il critique que les différences entre ces deux genres de liberté ont été "trop peu remarquées".

4.1. La liberté au sens de l'indépendance individuelle (liberté moderne)

La liberté de l'individu est protégée et garantie par les lois. L'individu est donc à l'abri des actes arbitraires qui sont susceptibles de porter atteinte à sa liberté ou à sa sécurité.



Les démocraties modernes

protègent avant tout la

liberté individuelle :

La

liberté d'un individu est

définie comme ayant "le

droit de n'être soumis qu'aux lois, de ne pouvoir être arrêté ni détenu, ni mis à mort, ni maltraité d'aucune manière, par l'effet de la volonté arbitraire d'un ou de plusieurs individus". Donc la liberté individuelle est l'absence de contrainte, de soumission et de dépendance.

Dans les démocraties modernes, les lois garantissent et protègent la liberté individuelle :

Les lois nous protègent en premier lieu contre les actes arbitraires qui émanent d'autres individus. Mais les lois nous protègent aussi contre une ingérence excessive ou arbitraire des pouvoirs publics⁷. Ceci signifie que les pouvoirs publics eux aussi sont soumis aux lois. Leur pouvoir est limité par la loi. Ainsi les États ne peuvent recourir à la force qu'au moyen d'une réglementation précise.

Quelques exemples :

- liberté _____
- liberté _____
- liberté _____
- droit _____
- droit _____

⇒ Donc on peut dire que chaque individu a le droit à une vie privée qui doit être protégée. En d'autres mots, l'individu a le droit de faire tout ce que la législation n'interdit pas.

⁷ Désigne le gouvernement et l'ensemble des services chargés de l'administration d'un État ou d'une collectivité territoriale.



Définition de la liberté:

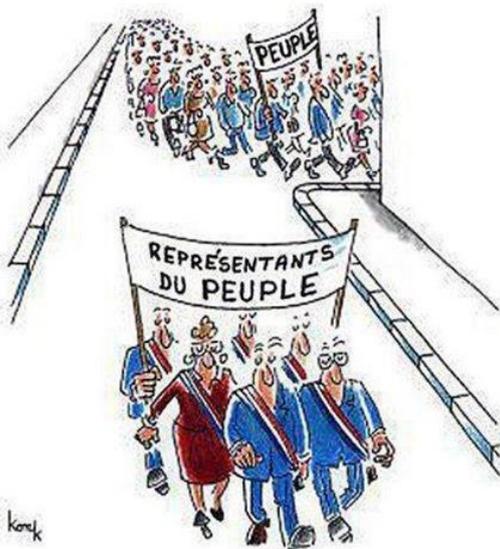
« La libre pratique des choses sur lesquelles la collectivité et les lois n'ont pas à s'exprimer, qu'elles n'ont pas le droit d'interdire, et que les individus ont le droit de faire. »

4.2. La souveraineté⁸ dans les démocraties modernes (d'aujourd'hui)

Dans les démocraties modernes, le peuple est souverain, puisque l'autorité de l'État émane du peuple. Cependant ce qui caractérise les démocraties modernes, c'est qu'il s'agit de **démocraties indirectes ou représentatives**. Le peuple n'exerce pas son pouvoir directement, mais indirectement. Il **délègue** son pouvoir en nommant ou **en élisant des représentants** (députés, hommes politiques ou des fonctionnaires) qui exercent le pouvoir à sa place. Dans ce type de démocratie, les dirigeants gouvernent au nom du peuple.

Le peuple participe de deux façons au pouvoir :

- par _____
- par _____



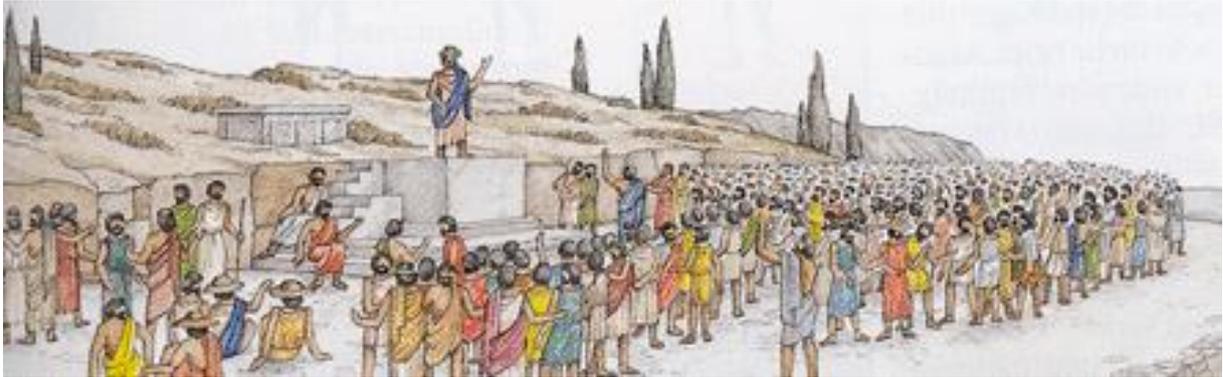
Limites de la souveraineté dans les démocraties modernes (d'aujourd'hui)

La souveraineté de l'individu n'y est qu'apparente. En réalité, l'individu n'exerce sa souveraineté que de **façon intermittente**, c'est-à-dire à des intervalles réguliers et fixes quand on procède à des élections. Par contre, durant les périodes qui se situent entre les élections, **le citoyen abdique son pouvoir**. En temps normal, il ne dispose d'aucun moyen efficace d'intervenir dans les affaires de l'État. Il n'a **pas la garantie que les représentants élus respectent sa**

volonté et prennent des décisions qui soient conformes à ses idées.

⁸ All. Staatshoheit oder Hoheitsgewalt : la souveraineté est le droit absolu d'exercer une autorité sur une région, un pays ou sur un peuple.

5. Pour en savoir plus : La liberté des anciens



Cette liberté représente la liberté de la souveraineté du peuple. Par souveraineté du peuple on entend le fondement de l'autorité de l'État sur la volonté du peuple. Le peuple seul est souverain. Le principe de la souveraineté dans les démocraties anciennes : Une cité antique (gr. polis) repose sur le principe de la démocratie directe. Chaque citoyen y exerce la souveraineté directement bien que collectivement, c.-à-d. en tant que membre du corps politique. Ainsi, tous les citoyens participent directement à toutes les affaires politiques. Le Souverain, c'est-à-dire l'État, ne représente pas un pouvoir extérieur aux citoyens, mais il est formé par l'union de tous les citoyens. L'autorité de l'État est donc fondée sur la volonté du peuple.

Limites de la souveraineté dans les démocraties anciennes : **L'individu soumis à l'autorité de l'ensemble**

- L'homme de l'Antiquité ne dispose d'aucune vie privée. Il est constamment et entièrement exposé au regard et au contrôle de ses concitoyens.
- L'homme de l'Antiquité n'est protégé par aucune loi contre les décisions arbitraires du corps collectif dont il est lui-même membre. Le peuple dont il fait partie peut le condamner à tout moment, le bannir, le priver de ses biens, voir le mettre à mort. Dans la cité antique, il n'existe aucune protection des droits de l'individu.

⇒ Constant pense que la protection de l'individu est une invention qui n'apparaît que dans les temps modernes.

6. Le danger qui menace la liberté moderne

Comme la démocratie ancienne et la démocratie moderne reposent sur deux conceptions différentes de la liberté, chacune est menacée d'un danger spécifique.

La démocratie ancienne : Le citoyen privilégie la sphère publique au détriment de la sphère privée. Les citoyens entendent à exercer pleinement leur souveraineté politique. Par contre, ils ont tendance à renoncer trop facilement à leurs droits et libertés individuelles. Dans cette optique, l'individu est entièrement subordonné à l'État.



La démocratie moderne est menacée du danger de l'individualisme et de la dépolitisation. Ce qui l'intéresse avant tout, c'est la recherche du bonheur et de la jouissance individuelle. Il poursuit principalement ses intérêts particuliers.

En accordant une importance exagérée à la vie privée, il risque de se désintéresser

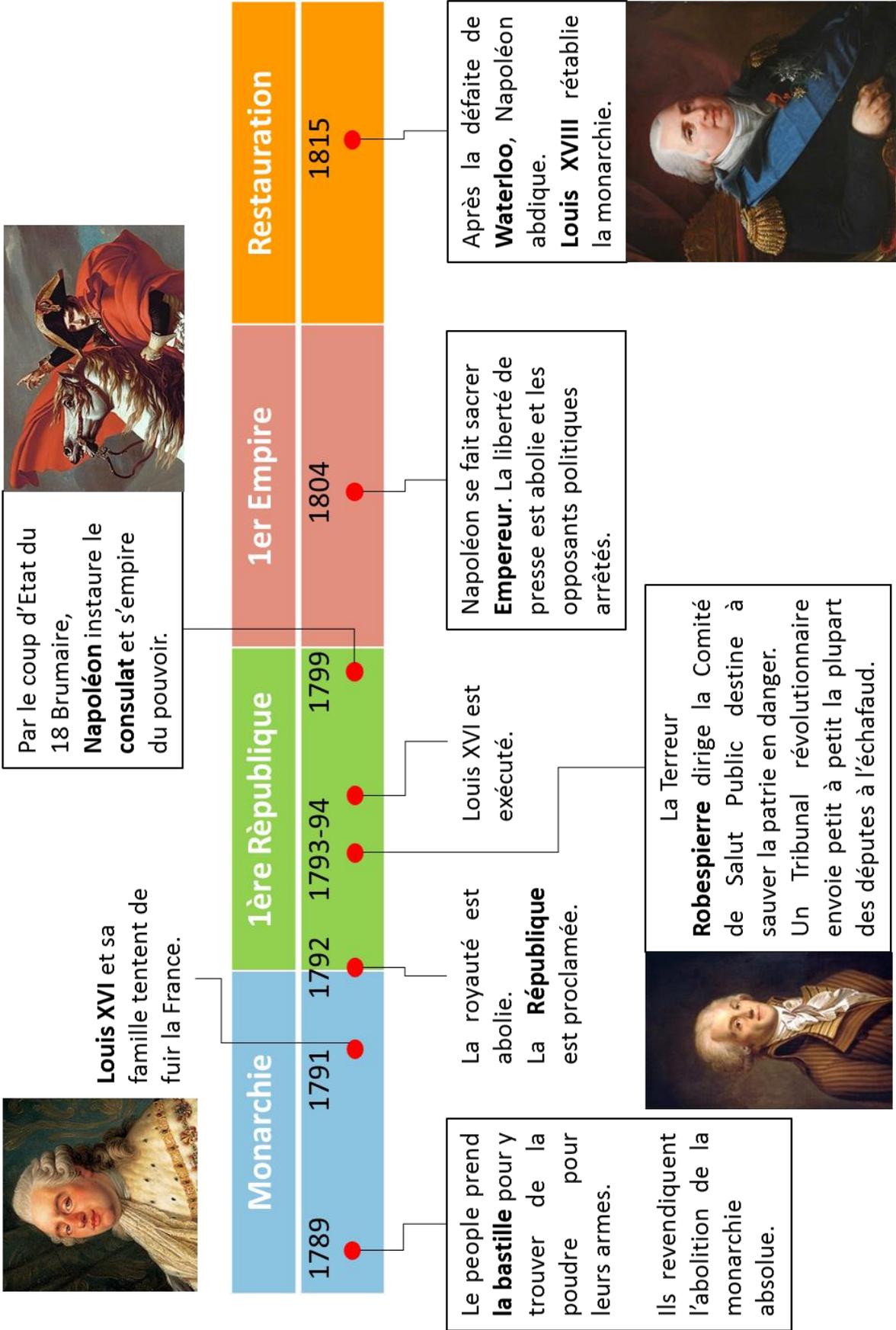
totalemment de la vie publique. En effet, les dirigeants politiques ont intérêt à ce que les citoyens s'intéressent exclusivement à leur vie privée et se désintéressent des affaires publiques. De cette façon, ils pourront diriger l'État à leur guise. Une démocratie où le peuple se désintéresse du pouvoir ne mérite plus le nom de démocratie.

7. Conclusion

Les dirigeants politiques prétendent assurer le bonheur de leurs citoyens, bonheur qui constitue la valeur suprême aux yeux de l'homme moderne. Or, selon Constant, cette évolution est extrêmement dangereuse. Il est mieux « *qu'elle [l'autorité] se borne à être juste. Nous nous chargeons d'être heureux...* »

La souveraineté populaire n'y est qu'apparente. Chacun est libre de réaliser le bonheur à sa façon, à condition toutefois de respecter les lois. **L'État n'a pas pour fonction de réaliser le bonheur des citoyens.**
La fonction de l'État est d'assurer la justice et l'égalité des citoyens.

Frise chronologique : La révolution française



1. Biographie



Leo Strauss 1899 - 1973

- 1899 in Hessen geboren
- Wuchs in einer jüdischen Familie auf
- Studierte ab 1918 Philosophie in Hamburg, hegte aber auch ein Interesse an der Mathematik und den Naturwissenschaften
- 1925 bis 1932 war er Mitarbeiter an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin
- Anfang der 1930er Jahre ging er mit einem Rockefeller-Stipendium nach Paris
- 1934 bis 1938 bekam er erneut ein Rockefeller-Stipendium, diesmal für Cambridge in England
- Seit 1938 lehrte er an der New School for Social Research in New York City
- Von 1949-1968 lehrte er an der University of Chicago
- 1965 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg, sowie das Große Bundesverdienstkreuz

Matière obligatoire

Le but :

- Establish the natural right as the necessary standard for equity and justice

La démarche philosophique :

- Argumentation against legal positivism, historicism and sociologism
- Demonstration of the necessity of the existence of natural right
- Natural right and reason
- Rejection of ideals and needs of a society as standards for equity and justice

2. Kontext

Besonders brisant wurde der Rechtspositivismus im Zusammenhang mit der NS-Gesetzgebung diskutiert: Im Nationalsozialismus wurden im Namen des damals geltenden positiven Rechts die schlimmsten Verbrechen begangen, die im radikalen Widerspruch zu anerkannten ethischen Prinzipien standen.



Der deutsche SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann, der für die Transporte von Jüdinnen/Juden in die Vernichtungslager zuständig war, rechtfertigte sich mit dem Verweis, dass er nichts als seine Pflicht erfüllt habe. Der deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878 – 1949) war der Auffassung, dass im Falle grösster Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung das Gesetz einem übergeordneten, moralischen Grundprinzip weichen muss. Wenn ein Gesetz unerträglich ungerecht erscheint, bewusst die Gleichheit aller Menschen leugnet, dann muss ein Richter notfalls auch gegen das Gesetz entscheiden,

um der Gerechtigkeit Genüge zu tun.

3. Begriffserklärung : Positives Recht & Naturrecht

Positives Recht oder gesetztes Recht ist das „vom Menschen gesetzte Recht“. Der Gegenbegriff ist das überpositive Recht oder Naturrecht. Anschaulich erklärt ist positives Recht das Recht, das vom Menschen **erschaffen wird**, während Naturrecht vom Menschen **bloß entdeckt** wird.

Der deutsche Ausdruck ist eine Lehnübersetzung des lateinischen ius positivum. „Positiv“ (von lateinisch ponere „setzen“, positum „gesetzt“) bedeutet dabei insbesondere „durch Rechtsetzung entstanden“ oder „durch Rechtsprechung entstanden“. Der Begriff „positives Recht“ betont den **Gegensatz zum Naturrecht**, einer Vorstellung von allgemeinen Rechtsprinzipien, die – je nach Ausgangspunkt dessen, der darüber nachdenkt – **entweder a) naturgegeben, b) im Wesen des Menschen liegend oder c) von Gott vorgegeben sind**.

Dies bedeutet nicht von vornherein inhaltliche Gegensätze zwischen positivem Recht und Naturrecht: **Sobald Naturrecht verbindlich festgeschrieben wird, ist es zum positiven Recht geworden**.

3.1. Rechtspositivismus

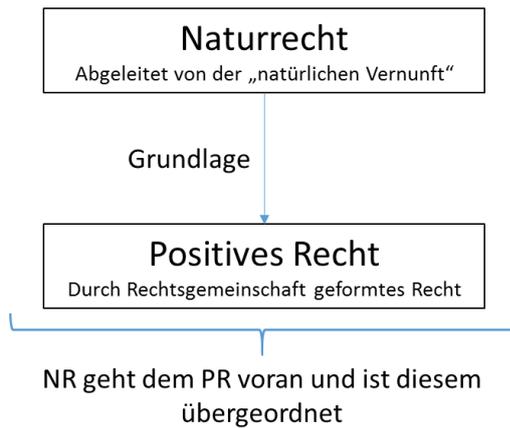
Alles Recht ist positives Recht, d.h. es ist gleichzustellen mit dem tatsächlich geltenden Recht. **Recht ist, was an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt de facto Gesetz ist**. Aus dieser Sicht wird das Recht **ausschließlich durch die Gesetzgeber und die Gerichte** der verschiedenen Länder bestimmt. Demnach lehnt der Rechtspositivismus den Begriff eines absolut gültigen Rechts konsequent ab. Einzig die bestehenden Gesetze sind maßgebend.

Der Rechtspositivismus vertritt eine historische Konzeption des Rechts. Das Recht ist dem **geschichtlichen Wandel** unterworfen. Der Begriff eines ewig geltenden Gesetzes wird abgelehnt. Eine Rechtsanwendung ist dann positivistisch, wenn sie sich am vorgegebenen Gesetz orientiert. Ein positivistischer Rechtsanwender ist man also dann, wenn man keine über das Gesetz hinausgehenden Überlegungen anstellt.

3.2. Naturrechtslehre

Laut dieser Lehre, **existieren universal und absolut verbindliche Rechtsnormen**. Dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit. Die Naturrechte werden demnach als vor- und überstaatliche „ewige“ Rechte angesehen. Naturrechtler gehen also davon aus, dass es ein allgemeingültiges Gesetz geben muss, das als Basis für andere Gesetze dienen kann. **Sie sind absolut gültig, zeitlos und unabänderlich**. Die Grundsätze des Naturrechts gelten nicht nur unabhängig vom positiven Recht, sondern stellen auch den Maßstab dar, an dem das positive Recht zu messen ist.

4. Leo Strauss – Anhänger der Naturrechtslehre



Leo Strauss beruft sich auf die **Ungerechtigkeit in den bestehenden Rechtsordnungen** (Beispiele: die Diktatur Stalins, das dritte Reich, etc.). Dieses Faktum lässt sich nicht leugnen. Zu jeder Zeit fanden sich Menschen, die in Konflikt mit den bestehenden Gesetzen gerieten und diese als ungerecht ablehnten. **Jede Kritik an der bestehenden Ordnung setzt einen höheren Maßstab voraus, auf den man sich beruft.** Dies zeigt, dass man nicht mit dem positiven Gesetz allein auskommt. Die Unmenschlichkeiten, die unter der Naziherrschaft geschahen, lassen sich nicht aufgrund der damals bestehenden Gesetzgebung, d. h. der von 1939 bis 1945 gültigen Gesetze, verurteilen. Vielmehr berufen (beriefen) sich die Kritiker des Naziregimes auf ein höheres Recht (das Völkerrecht, die Menschenrechte).

5. Der soziologische Angriff auf das Naturrecht

Die Notwendigkeit des Naturrechts ist heute jedoch ebenso evident wie vor Jahrhunderten und sogar Jahrtausenden. Die Zurückweisung des Naturrechts ist gleichbedeutend mit der Behauptung, alles Recht sei positives Recht, und das heißt, was Rechtens ist, wird ausschließlich durch die Gesetzgeber und Gerichte der verschiedenen Länder bestimmt.

5 Nun ist es aber offensichtlich sinnvoll und manchmal sogar notwendig, von „ungerechten“ Gesetzen oder „ungerechten“ Entscheidungen zu reden. Wenn wir solche **Urteile** fällen, dann unterstellen wir, dass es einen vom positiven Recht unabhängigen und über diesem stehenden Maßstab für Recht und

10 Unrecht gibt: **einen Maßstab, der uns erlaubt, über positives Recht zu urteilen**. Heute sind viele Menschen der Ansicht, dass ein solcher Maßstab im besten Falle nichts anderes als das durch unsere Gesellschaft oder unsere „Zivilisation“ adoptierte und in ihrer Lebensweise oder ihren Institutionen verkörperte Ideal ist. Nach derselben Ansicht haben aber alle Gesellschaften ihre Ideale, eine

15 Gesellschaft von Kannibalen nicht weniger als die von zivilisierten Menschen. Wenn Prinzipien dadurch, dass sie von einer Gesellschaft angenommen wurden, genügend gerechtfertigt sind, dann sind die Prinzipien des Kannibalismus genauso verfechtbar und stichhaltig wie diejenigen des zivilisierten Lebens. Von diesem Gesichtspunkt aus können die Lebensprinzipien der Kannibalen gewiss

20 nicht einfach als schlecht abgetan werden. Da sich obendrein das Ideal unserer Gesellschaft zugegebenermaßen im Wandel befindet, könnte uns nur geistlose und stumpfe Gewohnheit daran hindern, nun auch unsererseits in aller Ruhe eine Wandlung zum Kannibalismus mitzumachen.

25 Wenn es keinen höheren Maßstab gibt als das Ideal unserer Gesellschaft, dann sind wir vollkommen außerstande, kritischen Abstand von diesem Ideal zu gewinnen. Die bloße Tatsache jedoch, dass wir die Frage nach dem Wert unseres Gesellschaftsideals stellen können, zeigt, dass es etwas im Menschen gibt, was seiner Gesellschaft nicht gänzlich verklavt ist, und dass wir daher imstande und folglich verpflichtet sind, uns nach einem Maßstab umzusehen, auf Grund

30 dessen wir über die Ideale unserer eigenen wie auch jeder anderen Zivilisation

← Die Menschen können sowohl Gesetze als auch Gerichtsurteile als ungerecht beurteilen. Dies können sie aber nur dann tun, wenn es einen den Gesetzen übergeordneten Maßstab gibt.

← Ist damit aber auch die These der Existenz eines Naturrechts belegt? Es könnte ja der sein, dass unser Urteil im Lichte bestimmter Gesellschaftsideale gefällt wird. Auch wenn er die Existenz solcher Ideale nicht abstreitet, so weist Strauss darauf hin, dass wir auch sie als ungerecht beurteilen können, was beweist, dass sie nicht den letzten Maßstab bilden.

urteilen können. Jener Maßstab kann nicht in den Bedürfnissen der verschiedenen Gesellschaften gefunden werden, denn die Gesellschaften und ihre Teile haben viele einander widerstreitende Bedürfnisse: es entsteht das **Problem der Priorität**. Wir können dieses Problem nicht rational lösen, wenn wir nicht im Besitze eines **Maßstabes** sind, nach dem wir uns richten und mit dessen Hilfe wir zwischen echten Bedürfnissen und eingebildeten Bedürfnissen unterscheiden können, und der es uns gestattet, die Hierarchie der verschiedenen Arten echter Bedürfnisse zu erkennen. Das **Problem der sich gegenseitig widersprechenden Bedürfnisse** der Gesellschaft kann nicht gelöst werden, wenn wir keine Kenntnis vom Naturrecht haben.

- Strauss, Leo: Naturrecht und Geschichte. Einleitung. Chicago 1953, Übers. Horst Boog (1956)

← Zwei sich widersprechende Bedürfnisse können nicht gleichzeitig befriedigt werden, so dass hier entschieden werden muss, welches Bedürfnis vorrangig ist. Für Strauss gibt es nur einen Maßstab, der die eben erwähnte Aufgabe erfüllen kann, und zwar das Naturrecht.

5.1. Argumente gegen die soziologische Begründung des Rechts

Strauss weist darauf hin, dass die Rechtspositivisten (seine Gegner) von einer soziologischen Begründung des Rechtes ausgehen. Ihr zufolge hat jede Gesellschaft ihre „gelebten“ Sitten und Bräuche in ihren Rechtsprechungen festgehalten und dort auch idealisiert.

Strauss führt **drei Argumente** an, welche die, für ihn unzureichende, soziologische Begründung widerlegen sollen:

a. Kannibalismus

Strauss argumentiert folgendermaßen: wenn der Rechtspositivismus gilt, dann ist auch der schlimmste aller möglichen Fälle, in diesem Fall der Kannibalismus, legitim. Der Rechtspositivismus führt notwendigerweise in einen Wertrelativismus, bei dem jede beliebige Auffassung von Recht einen gleichwertigen Geltungsanspruch erhebt.

b. Kritische Distanz zur Gesellschaft

Der Rechtspositivismus lehnt allgemeingültige und übergesellschaftliche Ideale ab. Unter dieser Voraussetzung wären wir außerstande, kritischen Abstand von den Idealen unserer Gesellschaft zu gewinnen. Die Realität sieht aber ganz anders aus. Wir sind in der Lage, nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch jede andere Gesellschaft bzw. Zivilisation **kritisch zu beurteilen**. Strauss argumentiert hier so, dass allein die Frage nach dem „Wert unseres Gesellschaftsideals“ zeigt, dass dies doch möglich sein muss. Das Naturrecht ermöglicht diese Kritik, der Rechtspositivismus nicht.

c. Hierarchie der Bedürfnisse

Wenn wir mit dem Rechtspositivismus annehmen, dass jede Gesellschaft verschiedene Werte haben darf, dann werden diese Werte von verschiedenen Bedürfnissen abgeleitet. Jede Gesellschaft hätte folglich eine andere Hierarchie an Bedürfnissen. Strauss ist aber der Meinung, dass es innerhalb dieser Bedürfnisse wichtigere sowie weniger wichtigere, und echte sowie falsche Bedürfnisse gibt, die allerdings **nicht für jede Gesellschaft verschieden** sein können (z.B. der Lebenserhalt müsste bei jeder Gesellschaft eine sehr wichtige Rolle spielen). Folglich muss es eine allgemeingültige Hierarchie der Bedürfnisse aller Gesellschaften geben.

6. Der historizistische Angriff auf das Naturrecht

Der Angriff auf das Naturrecht **im Namen der Geschichte** findet in den meisten Fällen in folgender Form statt: Das Naturrecht nimmt für sich in Anspruch, ein Recht zu sein, das von der menschlichen Vernunft erkennbar und daher allgemein anerkannt ist; aber die Geschichte (einschließlich der Ethnologie) lehrt uns, dass es kein solches

5 Recht gibt; statt der angenommenen Gleichförmigkeit finden wir eine unbestimmte Vielfalt von Vorstellungen über Recht oder Gerechtigkeit, oder mit anderen Worten: **es kann kein Naturrecht geben, wenn es nicht unveränderliche Prinzipien der Gerechtigkeit gibt.**

10 Die Geschichte zeigt uns aber, dass alle solche Prinzipien veränderlich sind. Man kann die Bedeutung des Kampfes gegen das Naturrecht im Namen der Geschichte nicht verstehen, wenn man sich nicht vorher über die völlige Belanglosigkeit dieses Arguments klargestellt ist. **Erstens ist die „Zustimmung der gesamten Menschheit“ auf keinen Fall eine notwendige Bedingung für die Existenz des Naturrechts.** Einige der

15 größten Naturrechtslehrer haben gefolgert, dass gerade dann, wenn das Naturrecht vernünftig ist, seine Entdeckung die **Kultivierung der Vernunft** voraussetzt, und dass daher das Naturrecht nicht allgemein bekannt sein wird: unter den Wilden sollte man irgendwelche wirkliche Kenntnis des Naturrechts nicht einmal erwarten. Wenn man also beweist, dass es kein Gerechtigkeitsprinzip gibt, welches nicht irgendwo und

20 irgendwann einmal verneint worden ist, so hat man damit noch nicht gezeigt, dass irgendeine bestimmte Verneinung des Naturrechts gerechtfertigt oder vernünftig war.

Ferner ist es immer bekannt gewesen, dass zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern unterschiedliche Rechtsvorstellungen herrschten. Es wäre

25 absurd zu behaupten, dass die Entdeckung einer noch größeren Anzahl solcher Vorstellungen durch die moderne Forschung in irgendeiner Weise auf die grundsätzliche Fragestellung eingewirkt habe. **Vor allem ist die Kenntnis einer unbestimmt großen Vielfalt von Vorstellungen über Recht und Unrecht nicht im entferntesten mit der Idee des Naturrechts unvereinbar.** Sie ist im Gegenteil die

30 wesentliche Bedingung für das Aufleuchten jener Idee: **das Wissen von der Vielfalt von Vorstellungen über das Rechte ist der notwendige und hinreichende Anreiz zur Suche nach dem von Natur Rechten.** Wenn die Verwerfung des Naturrechts im Namen der Geschichte überhaupt Bedeutung haben soll, dann muss sie sich auf etwas anderes als auf historische Beweise stützen. Sie muss von einer **philosophischen Kritik**

35 **der Möglichkeit oder Erkennbarkeit des Naturrechts ausgehen** – von einer Kritik, die irgendwie mit „Geschichte“ zusammenhängt.

- Strauss, Leo: Naturrecht und Geschichte. Einleitung. Chicago 1953, Übers. Horst Boog (1956)

Historizistische Argumente, mit denen die Existenz des Naturrechts in Frage gestellt wird: **Prämisse 1:** Gibt es ein Recht von Natur aus, dann muss es von allen Völkern als verbindlich anerkannt werden.

Prämisse 2: Die Ethnologen haben bewiesen, dass Naturvölker nach anderen Normen leben.

Strauss stellt die **erste Prämisse** in Frage: Es gibt **keinen notwendigen Zusammenhang** zwischen der **Existenz** einer Norm und der **Anerkennung** dieser Norm.

← Könnte man den Inhalt des Naturrechts nicht erkennen, so wäre es nutzlos, auch wenn es existiert. Strauss ist davon überzeugt, dass wir das Naturrechts erkennen können, auch wenn die Aufgabe nicht einfach ist.

6.1. Die historizistische Begründung des Rechts

„Das Naturrecht nimmt für sich in Anspruch [...] von der menschlichen Vernunft erkennbar und daher allgemein anerkannt“ zu sein. Da alle Menschen, laut Strauss, gleichermaßen vernünftig sind, muss das Naturrecht ihnen auch gleichermaßen einleuchten.

Aber der Historizismus⁹ liefert folgendes **Gegenargument** gegen diesen Anspruch des Naturrechts:

Die Geschichte und die Ethnologie¹⁰ zeigen uns „eine Vielfältigkeit von Vorstellung über Recht und Gerechtigkeit“ auf, welche zum Teil in recht widersprüchlichen Rechtskonzeptionen enden. Deswegen kann es laut den Gegnern des Naturrechts kein allgemeingültiges Verständnis davon geben. „Es kann kein Naturrecht geben, wenn es nicht unveränderliche Prinzipien der Gerechtigkeit gibt“.

6.2. Die Belanglosigkeit des historizistischen Arguments

Für Strauss sind diese historizistischen Argumente nicht ausschlaggebend genug um die Existenz des Naturrechts zu leugnen:

- Laut Strauss ist es **nicht notwendig, dass die gesamte Bevölkerung zustimmt**, damit das Naturrecht existiert. Er wirft den Gegnern des Naturrechts vor zwei Aussagen miteinander zu verwechseln. Zum einen die tatsächliche Anerkennung eines Prinzips und zum anderen die Rechtmäßigkeit eines Prinzips. Nicht alle Rechtsprinzipien, die tatsächlich gelten, sind auch als moralisch bzw. als gerecht zu werten. Umgekehrt kommt es allzu häufig vor, dass Rechtsprinzipien nicht anerkannt werden, obwohl sie moralisch gerechtfertigt sind.
- Die Vertreter des Naturrechts betonen, dass **die Entdeckung des Naturrechts die Kultivierung der Vernunft voraussetzt**. Das bedeutet, dass die Menschen die Existenz des Naturrechts erst im Laufe der Geschichte durch einen langen Lernprozess entdeckt haben. Der Mensch ist also erst nach dieser „**Kultivierung der Vernunft**“ überhaupt fähig, das Naturrecht zu erkennen. Aus diesem Grund ist das Naturrecht nicht allgemein bekannt, wie dies zum Beispiel bei den Wilden (oder den Kannibalen) der Fall ist.
- Die Anhänger des Naturrechts leugnen nicht, dass „zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern unterschiedliche Rechtsvorstellungen herrschten“. Ihre Frage dreht sich auch nicht um diese Tatsache, sondern um die Berechtigung der rechtlichen Vorstellungen. **Das Argument, dass jedes Rechtsprinzip irgendwann einmal verneint wurde und es somit keinen Maßstab für Gerechtigkeit oder keine Rechtsnorm gibt, greift also für Strauss nicht.** Der von dem Historizismus angenommene *Wertrelativismus*, der durch die Kombination des ethnisch-soziologischen und historischen Arguments folgt, führt für Strauss nicht zu der grundsätzlichen Verneinung des Naturrechts.

⁹ In der Philosophie ein Begriff, der im Allgemeinen eine bestimmte Denkrichtung kennzeichnet, welche der Geschichte, genauer: der Frage, wie mit dieser umzugehen sei, eine zentrale Bedeutung zuweist.

¹⁰ Völkerkunde.

- Die **Vielzahl unterschiedlicher und widersprüchlicher Rechtsauffassungen bildet überhaupt erst die Bedingung für das Aufleuchten des Gedankens des Naturrechts**. Mit anderen Worten, sie bildet den Anreiz für die Suche nach dem, was an und für sich gerecht ist. Die menschliche Vernunft strebt nach Einheit. Aus diesem Grunde kann sie sich auch nicht mit dem bestehenden Recht zufriedengeben. Dieses ist nämlich von Zeitalter zu Zeitalter und von Volk zu Volk verschieden. Die Existenz widersprüchlicher Rechtsauffassungen veranlasst den Menschen, über das positive Recht hinauszugehen und nach einem grundlegenden Rechtsbegriff zu suchen, der als universalgültiger Orientierungsmaßstab gelten kann.

⇒ Eine Kritik am Naturrecht kann sich folglich nicht auf historische Argumente stützen, sondern muss von **philosophischen Gesichtspunkten** ausgehen. Die Frage des Naturrechts ist überhaupt nicht auf dem Wege historischer Argumente zu beantworten. Die Geschichte lehrt nur welche Rechtsauffassungen tatsächlich im Laufe der Jahrhunderte vertreten wurden. Sie belehrt uns aber nicht darüber, ob diese Auffassungen auch gerecht sind (waren). Es geht Strauss nicht nur darum zu beweisen, dass es das Naturrecht gibt, sondern er setzt es auch ein, um bestimmte Rechtssysteme zu kritisieren. Könnte man den Inhalt des Naturrechts nicht erkennen, so wäre es nutzlos, auch wenn es tatsächlich existieren würde. Strauss ist aber davon überzeugt, dass wir den Inhalt des Naturrechts erkennen können, auch wenn die Aufgabe nicht einfach ist.

Strauss' dialektische Verteidigung gegen die Rechtspositivisten

